

Mustervorlage Hygienekonzept

Stand 14.06.2021

Allgemeine Hinweise

Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit Wirkung ab dem 14. Juni 2021 fußen, soll sichergestellt werden, dass

- die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Krankheitserregern (durch z.B. Tröpfcheninfektionen, Aerosolinfektionen, Schmierinfektionen usw.) während einer Chorveranstaltung auf ein Minimum gesenkt wird;
- im Falle einer Übertragung die Infektionsketten möglichst lückenlos und mit vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden können;
- Personen aus Risikogruppen besonders geschützt sind;
- die geltenden Verordnungen des Freistaates Sachsen eingehalten werden.

Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren sind laut aktueller Verordnung wieder möglich, auch im Innenbereich.

Für Proben und Aufführungen bedarf es eines Hygienekonzeptes. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, das Konzept und seine Einhaltung zu kontrollieren. Eine Genehmigung im Voraus ist jedoch nicht erforderlich.

Für die Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes ist jeder Chor eigenständig verantwortlich. Das vorliegende Dokument ist lediglich eine Empfehlung des Sächsischen Chorverbandes e. V.

I. Was ist wann möglich?

Inzidenz über 100:	Chorveranstaltungen sind untersagt.
Inzidenz unter 100:	Proben und Auftritte von Laienchören sind unter folgenden Auflagen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Terminbuchung• Kontakterfassung (↗III. Kontaktnachverfolgung)• Nachweis einer tagesaktuellen Testung (↗IV. Testpflicht) Im Innenbereich immer mit Maske. (↗V. Die Probe im Saal) Im Außenbereich ohne Maske, wenn der Mindestabstand von 2,0 Metern eingehalten wird. (↗VI. Die Probe im Freien)
Inzidenz unter 50:	Keine Änderungen.
Inzidenz unter 35:	Vereinsfeiern können mit bis zu 50 Personen stattfinden. Kinder bis 14 Jahre sowie vollständig Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Sofern bei Proben und Auftritten der Mindestabstand von 2,0 Metern eingehalten wird, entfällt die Testpflicht.

II. Vor der Probe

- Das Hygienekonzept ist allen Teilnehmenden im Vorfeld der betreffenden Chorveranstaltungen bekannt zu machen.
- Das Singen unter freiem Himmel und unter Einhaltung der Abstandsregelungen ist zu bevorzugen, wenn es die Witterung zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Im Vorfeld der Probe ist ein*e Verantwortliche*r für die Einhaltung des Hygienekonzeptes und Protokollierung der notwendigen Informationen zu bestimmen.
- Jede*r Teilnehmende sollte im Vorfeld seine*ihre persönlichen Kontakte der vergangenen fünf bis sechs Tage analysieren und bei ggf. kritischen Begegnungen von der Teilnahme absehen.
- Personen, die Kontakt zu akut infektiös Erkrankten haben oder innerhalb der vergangenen 14 Tage hatten, sind von der Teilnahme an Chorveranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Personen mit den einschlägigen Krankheitssymptomen dürfen nicht an Chorveranstaltungen teilnehmen.

III. Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung kann sowohl mittels elektronischer Systeme als auch in Papierform erfolgen. In jedem Falle muss den Vorgaben des Datenschutzes entsprochen werden.

- Unterlagen ausschließlich auf Aufforderung an das zuständige Hygieneamt herausgeben.
- Unterlagen vier Wochen nach der Erhebung der Daten vernichten, sofern diese nicht abgefordert worden sind.
- Alle Teilnehmenden müssen folgende Daten hinterlegen: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, vollständige Anschrift.

Mögliche Apps zur Kontakterfassung sind:

Corona-Warn-App

für Android-Geräte: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.coronawarnapp>

für Apple-Geräte: <https://apps.apple.com/de/app/corona-warn-app/id1512595757>

Luca-App

für Android-Geräte: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.culture4life.luca>

für Apple-Geräte: <https://apps.apple.com/de/app/luca-app/id1531742708>

pass4all

für Android-Geräte: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.pass4all.pass4allapp&hl=de>

für Apple-Geräte: <https://apps.apple.com/de/app/pass4all/id1524772832>

IV. Testpflicht

- Die Teilnahme an Chorveranstaltungen ist möglich nach Vorlage eines negativen Testergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nicht erforderlich für Personen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht.

V. Die Probe im Saal

- Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske. Diese darf nur während des Aufenthaltes am zugewiesenen Platz abgenommen werden. Ansonsten ist auf einen korrekten (enganliegenden) Sitz der Maske zu achten.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern gilt für die Einlass- bzw. Eingangssituation und auf allen möglichen Wegstrecken, z.B. zu und von den Sanitäreinrichtungen.
- Der Einlass sollte kontaktlos organisiert werden. Desinfektionsmittel sind am Einlass bereitzustellen.
- Wenn möglich sind Eingang und Ausgang räumlich getrennt anzulegen und Wegstrecken mit Richtungspfeilen zu markieren.
- Türklinken und -griffe sowie technische Einrichtungen oder Anlagen sind nur jeweils von einer Person zu benutzen und unmittelbar anschließend zu desinfizieren.
- Jede*r Singende ist ausschließlich allein für seine*ihre Noten verantwortlich.
- Die Platzordnung ist verbindlich festzulegen und einzuhalten.
- Zwischen den Singenden ist während der Veranstaltungen ein Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten. Der Abstand zum*zur Chorleitenden muss 3,0 Meter betragen.
- Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen.
- Während der Veranstaltungen ist aller 20 Minuten für mindestens je fünf Minuten für einen kompletten Luftaustausch mittels Stoßlüften zu sorgen. Trennwände dürfen die Luftzirkulation nicht behindern.
- Da die Konzentration von Aerosolen genauso wie die von CO₂ durch das Ausatmen bedingt ist, empfiehlt sich zur Lüftungsplanung auf sog. CO₂-Ampeln zurückzugreifen. Als Grenzwert ist eine CO₂-Konzentration von 800 ppm empfohlen.
- Zwischen zwei Raum-Belegungen unterschiedlicher Nutzergruppen ist eine mindestens 15-minütige Lüftung zu gewährleisten.

VI. Die Probe im Freien

- Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske, wo der Mindestabstand unterschritten wird oder Platzwechsel vorgesehen sind.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern gilt für die Einlass- bzw. Eingangssituation und auf allen möglichen Wegstrecken, z.B. zu und von den Sanitäreinrichtungen.
- Der Einlass sollte kontaktlos organisiert werden. Desinfektionsmittel sind am Einlass bereitzustellen.
- Türklinken und -griffe sowie technische Einrichtungen oder Anlagen sind nur jeweils von einer Person zu benutzen und unmittelbar anschließend zu desinfizieren.
- Jede*r Singende ist ausschließlich allein für seine*ihre Noten verantwortlich.

Protokoll

Name des Chores:

Name des rechtlichen
Vertreters:

Name des*der
Hygieneverantwortlichen:

Raum (mit Anschrift):

Raumgröße:

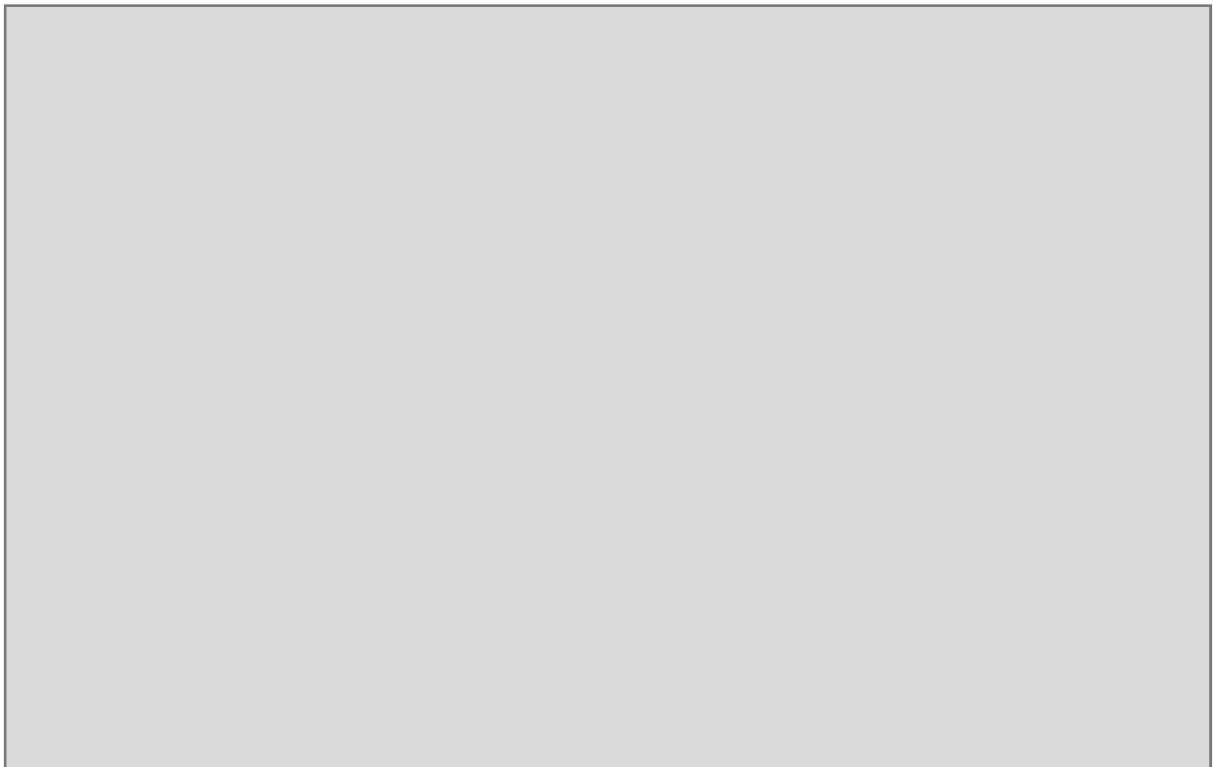
Anzahl der Teilnehmenden:

Probenbeginn/-ende:

Lüftungszeiten und -dauer:

Pausenzeiten (von ... bis):

Skizze/Foto der Sitzordnung (Nummerierung ggf. aus Teilnehmendenliste verwenden):



Teilnehmende:

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Testung N=negativ; I=geimpft; G=genesen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Testung N=negativ; I=geimpft; G=genesen
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Testung N=negativ; I=geimpft; G=genesen
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Testung N=negativ; I=geimpft; G=genesen
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				